

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 21.07.1830 publ. 28.07.1830

ist. Sollten sie sich länger als 4 Wochen in den hiesigen Landen aufhalten, so gelten für sie dieselben Vorschriften, wie für die Einheimischen.

§. 9.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Januar 1831. in Kraft treten.

§. 10.

Uebrigens bleiben die bestehenden Vorschriften wegen Anlegens der heißen Hunde und des verbotenen Umherstreifens der Hunde in der Herrschaftlichen Wildbahn in allen Stücken bey Kräften.

Urkundlich Unserer zc.

41) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Juli, publ. den 28. Juli 1830.

Durch ein höchstes Rescript vom 16. d. ^{Wegen der Handels-Reisenden.} N. ist die Regierung auctorisirt worden, ^{Aus-}nahmen von dem in der Bekanntmachung vom 8. April 1820. (Gesetzsammlung 4. B. II. S. 49.) §. 1. enthaltenen und durch die Bekanntmachung vom 4. März 1829. wiederholt in Erinnerung gebrachten Verbot des sogenannten Musterreitens oder Umherreisens der Handelsreisenden mit Proben von Kram = Ellen = und andern Waaren oder mit Verzeichnissen ihrer

Waarenvorräthe, um darauf Bestellungen von hiesigen Kaufleuten anzunehmen, in der Maasse zu bewilligen, wie vor Erlassung der Bekanntmachung vom 4. März 1829. von der Großherzoglichen Cammer geschehen ist, daß nemlich solchen Handelsreisenden, wenn sie zuvor sich in Ansehung ihrer Unbescholtenheit polizenlich hinreichend legitimirt haben, von der Regierung eine auf eine bestimmte, nicht über vier Wochen zu erstreckende, Frist beschränkte Erlaubniß ertheilt werden könne, in hiesigem Lande umherzureisen, um mit Kaufleuten, nicht aber mit kleinen Krämmern, Krugwirthen oder andern Nicht-Kaufleuten, nach Mustern, Proben oder Preis-Couranten Handelsgeschäfte zu machen und Bestellungen anzunehmen. Es ist jedoch dabey der Regierung vorgeschrieben, strenge darauf achten zu lassen, daß von den Handelsreisenden die Schranken der ihnen zu ertheilenden Erlaubniß nicht überschritten, insbesondere solche nicht zum Hausiren gemißbraucht werde, diejenigen aber, die sich einen Mißbrauch derselben zu Schulden kommen lassen möchten, in eine den Armenfonds zufallende Geldstrafe von zehn bis fünfzig Rthlr. Gold zu nehmen, und ihnen die Gewährung solcher Erlaubniß für die Zukunft gänzlich zu verweigern.

Indem die Regierung diese höchste Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt,